

# RS OGH 1987/11/11 3Ob100/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1987

## Norm

AMG §1

AMG §11 Abs1

EO §7 BdIIIB

## Rechtssatz

Wurde im Exekutionstitel die Abgabe von Arzneimitteln verboten, deren Abgabe Apotheken vorbehalten ist (wobei im Titel beispielsweise ein auch für Apotheken nicht zugelassenes Arzneimittel angeführt war), so stellt auch der Verkauf von Arzneispezialitäten, die bisher nicht im Sinne des § 11 Abs 1 AMG zugelassen sind (und daher auch von Apotheken nicht verkauft werden dürfen), einen Verstoß gegen den Exekutionstitel dar.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 100/87

Entscheidungstext OGH 11.11.1987 3 Ob 100/87

WBI 1988,123

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0000943

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>